

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

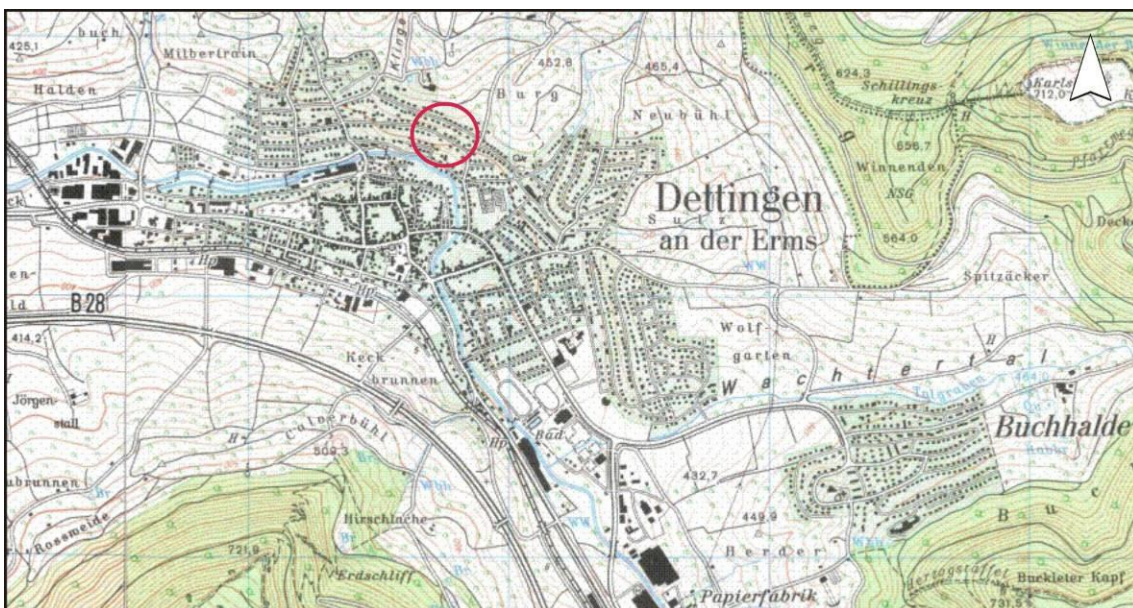
Bebauungsplan

1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

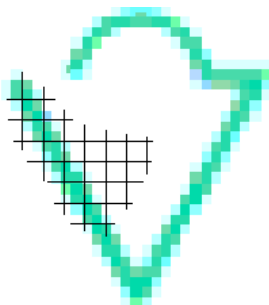
– Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen und Blatt 7422 Lenningen; Darstellung unmaßstäblich (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 142917
Datum: 18.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	7
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	7
7	BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN	10
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN	12
9	LITERATUR UND QUELLEN	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Fotos aus dem Plangebiet	5
Abbildung 2:	Bebauungsplan 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“	6
Abbildung 3:	Untersuchte Flurstücke mit Angabe der Flurstücksnummer	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffenheit der Artengruppen	10
------------	--------------------------------	----

1 Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB. Dieser ist seit dem 25.04.1966 rechtskräftig. Mit der Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Dettingen durch eine behutsame, maßvoll hohe, städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke im Plangebiet künftig eine zeitgemäße und attraktive Wohnbebauung zu ermöglichen, um der enormen Nachfrage nach Wohnungen durch die Schaffung der Möglichkeit auch von maßvoll verdichtetem Wohnraum gerecht zu werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotope abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen. Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha und liegt nördlich der Erms zwischen der Straße Am Hammerweg, die parallel zur Erms verläuft und der nördlichen Ortsrandlage. Im Norden des Plangebiets grenzen Streuobstwiesen an. In der weiteren angrenzenden Umgebung befindet sich ebenfalls Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt in südlicher Hanglage und fällt von ca. 414 m auf 392 m ü. NN ab.

Das Plangebiet ist bis auf sechs Grundstücke bereits bebaut. Die Freiflächen sind geprägt von Wiesen mit alten Obstbäumen und Ruderalvegetation. Es besteht eine räumliche Verbindung zum nördlich angrenzenden Streuobstbestand. Die innere Erschließung erfolgt über die bestehenden hangparallel verlaufenden Straßen: Panoramastraße, Im Waager, Am Hammerweg sowie über die senkrecht dazu bergwärts laufende Straße Gfällweg.

Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht gegeben. Das Naturschutzgebiet „Goldland-Klausenberg“ befindet sich ca. 500 m nördlich des Plangebiets.

Abbildung 1: Fotos aus dem Plangebiet



Flurstück 9049 Ruderalfläche (Gfällweg 11)



Flurstück 9072 Wiese mit Obstbäumen
(Im Waager)



Flurstück 9027 Höhlenbaum (Im Waager)



Flurstück 9087/1 Ruderalfläche (Am Hammerweg)



Flurstück 9063 (Am Hammerweg)

5 Konfliktanalyse

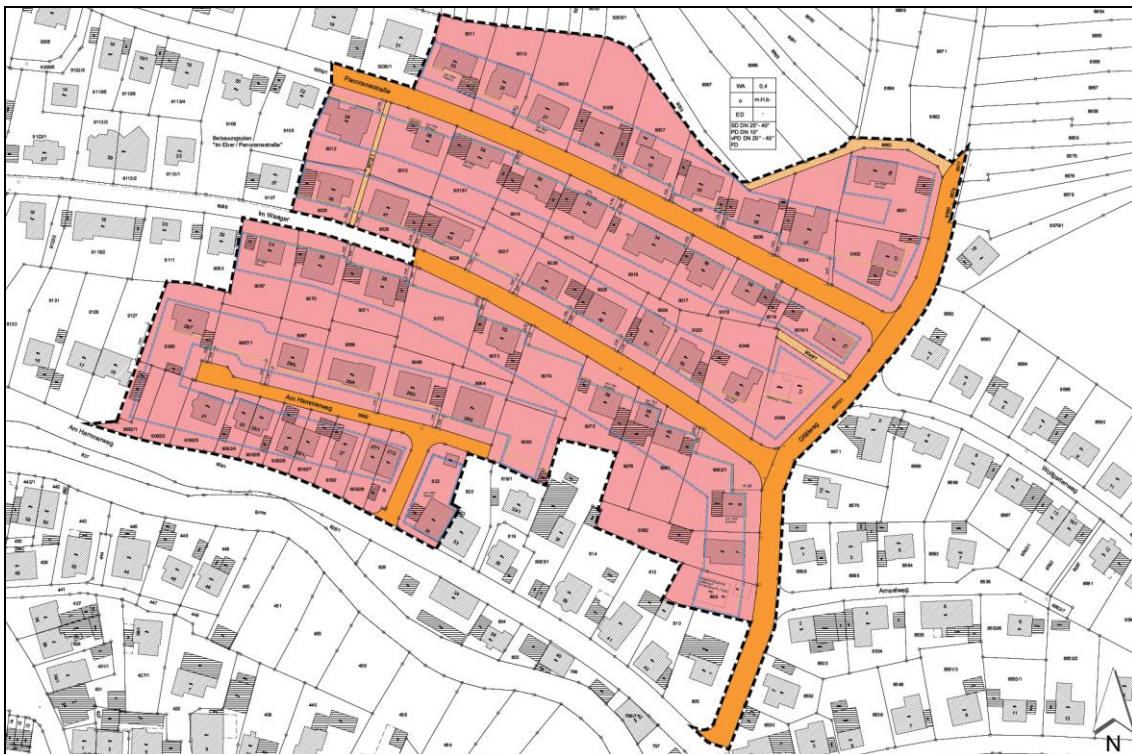
5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans gilt der allgemeine Grundsatz, dass alle bestehenden und auf Basis des geltenden Bebauungsplans vom 25.04.1966 genehmigten Gebäude Bestandschutz genießen. Die städtebauliche Ordnung wird künftig über die Festsetzung einer Baugrenze definiert. Die örtlichen Bauvorschriften werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohngebäude zu errichten, die den Anforderungen an differenzierten Wohnverhältnissen, Umweltschutz und dem modernen Wohnungsbau in seinem äußeren Erscheinungsbild zu entsprechen.

Im Zuge der Nachverdichtung des Plangebiets werden voraussichtlich auf den bisher unbebauten Grundstücken Bestandsbäume gerodet werden oder Bestandgebäude abgebrochen.

Abbildung 2: Bebauungsplan 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.



5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen
- Abbruch von bestehenden Gebäuden
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie Brut- und Nahrungshabitat)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits fast vollständig bebaut und von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

Im Vergleich zum rechtskräftigen allgemeinen Wohngebiet, haben die Wirkfaktoren der geplanten Änderung des Bebauungsplans ein sehr geringes Ausmaß.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 18.12.2017, von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr, durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck begangen (Wetter: bedeckt, 5 °C, Wind 2 – 3 SW). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Insbesondere wurden die Bäume der unbebauten Flurstücke untersucht (vgl. Abbildung 3). Ein leerstehendes Gebäude wurde detaillierter von außen untersucht. Der weitere Gebäudebestand wurde in einer Übersichtsbegehung untersucht.

Habitatanalyse

Baumbestand:

Auf den sechs freien Grundstücken stehen zum Teil ältere Obstbäume, mit teilweise Baumhöhlen. Folgende Bäume wurden detaillierter untersucht:

- Flst. 9013, Panoramastraße 26, ein Walnussbaum, mehrere potentielle Meisenhöhlen
- Flst. 9027, Im Waager, ein Birnbaum, mehrere Höhlen
- Flst. 9072, Im Waager, drei Obstbäume, davon ein Apfelbaum mit einer Höhle
- Flst. 9074, Im Waager, ein Walnussbaum ohne artenschutzrechtliche Relevanz
- Flst. 9063, Am Hammerweg, ein Walnussbaum mit Höhlen
- Flst. 9087/1, Am Hammerweg, mehrer mittelgroße Obstbäume mit lückenlosem Stand

Gebäude:

In der Panoramastraße 26 auf dem Flurstück 9016 befindet sich ein leerstehendes Haus mit Schäden an der Fassade. Die Habitatausstattung der weiteren Bestandsgebäude entspricht einem durchschnittlichen Wohngebiet im Alter von über 25 Jahren, die keine besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen aufweisen.

Ruderalvegetation:

Auf dem Flurstück 9049, Gefällweg 11, befindet sich Ruderalfläche und aufgeschichtete Steinquader. Es befindet sich aktuell keine Gebäude auf dem Flurstück. Eine Habitatausstattung für geschützte Arten wird ausgeschlossen.

Abbildung 3: Untersuchte Flurstücke mit Angabe der Flurstücksnummer



Plangrundlage: LUBW (2018)

Habitateignung

Vögel:

Die Höhlenbäume sind potentielle Habitate für Brutvögel. Folgende Höhlenbäume eignen sich als potenzielle Brutstätten für Vögel, wie Kohl- und Blaumeisen sowie Starre:

- F1St. 9013, Panoramastraße 26, ein Walnussbaum
- F1St. 9027, Im Waager, ein Birnbaum
- F1St. 9072, Im Waager, ein Apfelbaum
- F1St. 9063, Am Hammerweg, ein Walnussbaum
- F1St. 9087/1, Am Hammerweg, mittelgroße Obstbäume

Auf den anderen untersuchten Flurstücken wurden keine relevanten Habitate oder Bäume mit Höhlen gefunden. Am Gebäudebestand wurden keine Mehlschwalbennester gefunden. Im Wohngebiet sind typische Siedlungsarten zu erwarten. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Für anspruchsvollere Arten des Siedlungsrandbereichs ist keine Lebensraumeignung erkennbar.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet vorhanden. Das Quartierpotenzial im gesamten Plangebiet ist insgesamt als gering einzustufen. Einzelne Quartiere sind aber im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen. Insbesondere nach Leerstand von Gebäuden über einem Jahr können potenzielle Quartiere für Fledermäuse grundsätzlich gegeben sein. Der Birnbaum auf Flurstück 9027, Im Waager, hat mehrere Höhlen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

7 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL-, und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010).

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Das Potenzial für totholzbewohnende Käferarten ist sehr gering. Die Höhlen in den Bäumen zeigen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käferarten. Es befinden sich keine größeren mit Mulm gefüllten Höhlen im Baumbestand.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben mit dichter Versiegelung in der Umgebung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger: Keine Fledermäuse	Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Häufige und weitverbreitete Arten der Siedlungen können als Höhlenbrüter in den Baumbeständen, auf den Flurstücken: 9016, 9072, 9063, 9087/1, nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für anspruchsvollere Arten und gefährdete Arten ist keine Lebensraumeignung erkennbar.</p> <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung und Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit <p><u>Folgende vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden bei Rodung der Bäume erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flst. 9013: 1 Walnussbaum, dafür 1 Meisenhöhle • FlSt. 9027: 1 Birnbaum, dafür 1 Meisenhöhle und 1 Starenhöhle • Flst. 9072: 1 Apfelbaum, dafür 1 Starenhöhle • Flst. 9063: 1 Walnussbaum, dafür 1 Starenhöhle und 1 Meisenhöhle • Flst. 9087/1: Obstbäume, dafür 2 Meisenhöhlen <p>Die Nisthilfen sind vor der Rodung als vorgezogene Maßnahme auf den betroffenen Grundstücken oder einem externen Ersatzgrundstück (bei entsprechender vertraglicher Regelung) anzubringen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet und geringes Quartierpotenzial. Einzelne Quartiere sind im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen.</p> <p>Quartierpotenzial haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Gebäude mit Leerstand • Birnbaum auf Flst. 9027, Im Waager, hat mehrere Höhlen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Rodung des Birnbaums auf Flst. 9027, ist eine Fledermaushöhle aufzuhängen • Abbruch von Gebäuden mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr nur nach vorheriger Kontrolle • Abbruch von Gebäuden mit vorhergehendem Leerstand von unter einem Jahr nur ohne vorheriger Kontrolle zwischen November und Februar zulässig <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

8 Zusammenfassung – artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Gebiet kommen Höhlenbäume mit potenziellen Nisthabitaten für Blau- und Kohlmeisen sowie Stare vor. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen werden erforderlich

Für Fledermäuse besitzt das Plangebiet eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet und ein geringes Quartierpotenzial. Einzelne Quartiere sind im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen. Insbesondere leerstehende Gebäude und der Birnbaum auf dem Flurstück 9027 sind potenzielle Habitate für Fledermäuse. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen werden erforderlich.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

In den Textteil ist zu übernehmen:

Artenschutzrechtliche vorgezogene Maßnahmen

Maßnahmen für Höhlenbrüter und Fledermäuse gem. § 9 (1) 20. BauGB i. v. m. § 44 (5) BNatSchG

Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind das Aufhängen von Nisthilfen und einer Fledermaushöhle auf den betroffenen Grundstücken oder auf externen Ersatzgrundstücken (bei entsprechender vertraglicher Regelung) im folgenden Umfang erforderlich:

- Flst. 9013: 1 Walnussbaum, dafür 1 Meisenhöhle
- Flst. 9027: 1 Birnbaum, dafür 1 Meisenhöhle, 1 Starenhöhle, 1 Fledermaushöhle
- Flst. 9072: 1 Apfelbaum, dafür 1 Starenhöhle
- Flst. 9063: 1 Walnussbaum, dafür 1 Starenhöhle und 1 Meisenhöhle
- Flst. 9087/1: Obstbäume, dafür 2 Meisenhöhlen

Ein Nachweis der Maßnahmen oder die Benennung von Ersatzgrundstücken für einen Nachweis der Maßnahmen ist mit Einreichung des Baugesuchs vorzulegen.

In die Hinweise des Textteils ist zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 39 (5) BNatSchG

Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Abbruch von Gebäuden gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben am Gebäudebestand (z. B. Abbrucharbeiten, Vorhaben mit Änderungen an der Fassade und Vorhaben mit Änderungen im Dachstuhlbereich) ist es nach o. g. Rechtslage verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu beschädigen oder zu zerstören. Es wird empfohlen bei vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr eine vorherige Kontrolle auf Fledermäuse und Vögel durch ein qualifiziertes Fachbüro vornehmen zu lassen. Es wird für Bestandsgebäude mit Leerstand unter einem Jahr empfohlen geplante Vorhaben am Gebäude ohne vorherige Kontrolle nur im Zeitraum November bis Februar durchzuführen. Bei Bestätigung der Nutzung als Sommerquartier bzw. Wochenstube sind Ausweichquartiere vor Abbruch des Gebäudes sicherzustellen.

Datum: 18.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

- LVA (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen
- LVA (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7422 Lenningen
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010
- Dto. (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 16.01.2018, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19